

Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefffer befindet sich vom 02.11.2020 bis einschließlich 06.11.2020 im Urlaub. Ab Montag, 09.11.2020 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. und Di. 15:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 15:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 01 70 - 8 39 58 83
Stadt/Verz.: 0 90 91 - 90 91 12

Nr. 2 Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 03. November, 16.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Ortsinsicht wegen Ableitung des Oberflächenwassers beim Lärmschutzwall im Industriegebiet „Rappenfeld I“

2. Ortsinsicht wegen eventueller Verkürzung der Strafe „Am Petersberg“ am westlichen Ende der Stichstraße

3. Hotel und Restaurant KRONE Monheim; Errichtung eines Gebäudes mit Gastronomiefläche und WC-Anlagen im Innenhof, Neugestaltung des Innenhofs mit Freischankfläche

4. Bauantrag für Errichtung eines Zweifamilienhauses auf Fl.-Nr. 462/1, Gemarkung Itzing (Oberes Biberfeld 2)

5. Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Anbauten auf Fl.-Nr. 27/1, Gemarkung Monheim (Bahnhofstraße 2)

6. Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtung für das Baugebiet „Oberes Biberfeld“ im Stadtteil Itzing

7. Schreiben der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG wegen Erweiterung am bestehenden Mobilfunkmast auf Fl.-Nr. 109, Gemarkung Rehan um eine LTE-Sendeanlage

8. Bundesstraße 25: Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistreifigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Baubeschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809); Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 3 Bundesstraße 25, Nördlingen – Donauwörth;

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistreifigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Baubeschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809);

Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung), vom 12. Oktober 2020, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/33, zum o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 10. November 2020 bis einschließlich 23. November 2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer Nr. 106, während der Dienststunden (Montag und Dienstag: 07:30 – 12:15 und 13:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch: 07:30 – 12:15 und 13:00 – 15:30 Uhr, Donnerstag: 07:30 – 12:15 und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag: 07:30 – 12:30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft unter Tel.-Nr. 09091/9091-15 erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Ausweisungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstel-

lung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsergebnissen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.monheim-bayern.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVG).

Nr. 4 Bekanntmachung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Äußere Rott“, Monheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat hat am 26.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Äußere Rott“, Monheim, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Äußere Rott, Monheim, in Kraft.

Jedermann kann die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Äußere Rott“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, I. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7:30 – 12:15, Freitag: 7:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag: 13:00 – 18:00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de/Wirtschaft/WohnenundBauen/Bebauungspläne/1.GeltendeBebauungspläne/7.ÄnderungdesBebauungsplanes„ÄußereRott“,Monheim,eingesehenwerden.

Monheim, 21.10.2020
STADT

Pfefffer
Erster Bürgermeister

Nr. 5 Bekanntmachung 1. Änderung der Einbezugsatzung „Kreuzgasse“, Stadtteil Weilheim

Der Stadtrat Monheim hat am 16.06.2020 beschlossen, für das Gebiet „Kreuzgasse“, Stadtteil Weilheim, eine 1. Änderung der Einbezugsatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Die 1. Änderung der Einbezugsatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Einbezugsatzung „Kreuzgasse“, Weilheim in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Einbezugsatzung „Kreuzgasse“ mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:30 – 12:15, Donnerstag von 13:00 – 18:00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugsatzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugsatzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de/Wirtschaft/WohnenundBauen/Bebauungspläne/1.GeltendeBebauungspläne/1.ÄnderungderEinbezugsatzung„Kreuzgasse“,Weilheim,eingesehenwerden.

Monheim, 21.10.2020
STADT

Pfefffer
Erster Bürgermeister

Nr. 6 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. November 2020 werden zur Zahlung fällig:

a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2020

b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2020.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.11.2020 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 7 Erdbafuhrplatz in Monheim

Der Erdbafuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 8 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Seit 1. Juli 2020 gelten gelockerte Schutzmaßnahmen. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 9 Abgesagt – Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kreut

Die für Samstag, 31.10.2020 um 20:00 Uhr, terminierte Jahreshauptversammlung im Feuerwehrheim in Flotzheim entfällt.

Aufgrund der gestiegenen 7-Tages-Corona-Inzidenz und der daraus resultierenden allgemeinen Verfügung muss die Jahreshauptversammlung leider abgesagt werden.

Es werden alle rechtzeitig informiert, zu welchem Termin die Jahreshauptversammlung nachgeholt werden kann.

Jagdgenossenschaft Kreut

Pfefffer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern
Am 15. November 2020 werden zur Zahlung fällig:

a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2020

b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2020.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.11.2020 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Pfefffer
Erster Vorsitzender